



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 41 – Nr. 15 – 09.09.2015  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik	538
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre	542
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch	546
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch	551
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie	552
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 15 für das Fach Latein	556
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik	560
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT)	564
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik	568
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik	572

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft	576
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 21 für das Fach Russisch	580
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch	584
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch	589
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport	590
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft	594
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Tübingen	598
Gremien- und Studierendenwahlen 2015, Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie für die Gruppe der Studierenden am 30. Juni und 1. Juli 2015</li> </ul>	599
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter am 30. Juni und 1. Juli 2015</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 30. Juni und 1. Juli 2015</li> </ul>	

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Für die im Fach Politikwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium im Fach Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im Fach Politikwissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. <sup>2</sup> Das Studium im Fach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>empfohlenes Semester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	<b>CP</b>
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1	15
M2	Deutschland und die Europäische Union	2	12
M3	Vergleichende Analyse politischer Systeme	2 u. 3	9
M4	Politische Wirtschaftslehre	3 u. 4	9
M5	Internationale Beziehungen	3 u. 4	9
M6	Politische Theorie	5 u. 6	9
M7	Politikfeldanalyse	5	9
M8	Fachdidaktik	5 u. 6	9
			Summe: 81
M9	Bachelor-Arbeit	6	6

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch

(es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder gleichwertige Englischkenntnisse verfügen); weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der

Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.<sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

## **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 2 bis 7 ist der Erwerb der CP des Moduls 1. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachstudienberaters/ der Fachstudienberaterin.

#### **§ 5b Studienberatung**

<sup>1</sup>Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs bis zum Ende des dritten Fachsemesters eingeladen werden.

<sup>2</sup>Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

#### **§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Ein verwandter Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen der Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

### **IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft**

#### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

-

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module M1, M2, M3 und M4.

#### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 8 Bildung der Abschlussnote**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module 2 bis 7. <sup>2</sup>Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. <sup>3</sup>Dabei werden die Module 1, 8 und 9 nicht mit in die Berechnung einbezogen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung  
Professorin Dr. Karin Amos  
Prorektorin